

Dies ist ein Auszug aus dem Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25.11.2020 (verändert UNB BB 18.03.2021)

Anforderungen für den Ersatz von Nutztierrißen durch den Wolf ab dem 26. November 2020 innerhalb des ausgewiesenen Fördergebietes Wolfprävention

Vom Wolf verursachte Nutztierrisse werden auf Antrag über den Ausgleichsfonds Wolf erstattet. Außerhalb der Förderkulisse ohne besondere wolfabweisende Anforderungen an den Herdenschutz. Innerhalb nur, wenn die nachfolgend ausgeführten Vorgaben erfüllt sind:

1. Schafe, Ziegen und landwirtschaftliche Gehegehaltungen von Schalenwild innerhalb des Fördergebiets

Risse von Schafen, Ziegen und Schalenwild aus landwirtschaftlicher Gehegehaltung innerhalb eines Fördergebiets Wolfprävention sind nur noch erstattungsfähig, wenn die Tiere zum Zeitpunkt des Übergriffs durch einen fachgerechten Grundschutz geschützt waren.

Ein fachgerechter Grundschutz ist gegeben, wenn die Tiere durch Zäune, Herdenschutzhunde, Stallungen oder Behirtung gesichert und dabei die folgenden Punkte umgesetzt sind:

1.1. Schutz mit Zäunen

1.1.1. Allgemeine Vorgaben zum Einsatz von Zäunen für einen grundschutzkonformen Schutz von Schafen, Ziegen und landwirtschaftlichen Gehegehaltungen von Schalenwild

- Alle Zäunungen sind straff gespannt und allseitig geschlossen – also beispielsweise auch wasserseitig

- Keine bodennahen Durchschlupfmöglichkeiten größer als 20 cm vorhanden, die beispielsweise durch Geländeunebenheiten wie Gräben und Fahrspuren oder Torbereiche entstehen könnten.

- Keine direkt angrenzenden Einsprungmöglichkeiten vorhanden, von denen aus der Wolf in die eingezäunte Fläche springen könnte (zum Beispiel Heuballen, Brennholzstapel oder Geländekanten).

Dies ist ein Auszug aus dem Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25.11.2020 (verändert UNB BB 18.03.2021)

- Alle Zäune müssen elektrifiziert sein (Weidnetze, Litzenzäune oder zusätzliche Litzen z. B. an Drahtgeflechtzäunen), ausgenommen Drahtgeflechtzäune von mindestens 180 cm Höhe von landwirtschaftlichen Gehegehaltungen von Schalenwild.

1.1.2. Allgemeine Vorgaben zur Elektrifizierung von Zäunen für einen grundschutzkonformen Schutz von Nutztieren

- Die Spannung an stromführenden Elementen sollte überall am Zaun deutlich über 4.000 Volt betragen und 2.000 Volt keinesfalls unterschreiten.

- Impulsenergie des verwendeten Weidezaungerätes angepasst an Zaunsystem, mindestens 1 Joule (Empfehlung: mindestens 2 Joule).

- Erdung angepasst an Weidezaungerät, die Standortbedingungen und das Zaunmaterial. Dies wird als gegeben angesehen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- o Ausführung der Erdung gemäß Empfehlungen des Weidezaungeräteherstellers.

- o Bei Elektrozäunen mit mitgeführtem Erdleiter Ausführung der Erdung gemäß den Empfehlungen des Zaunherstellers.

- o Ausführung der Erdung entsprechend der Impulsenergie des Weidezaungerätes:

- 1,0 – 1,5 J = minimal 1x Erdungsmaterial (z. B. Erdstab) à 1 m Länge

- 1,6 – 5,0 J = minimal 2x Erdungsmaterial (z. B. Erdstab) à 1 m Länge

- 5,1 – 15 J = minimal 3x Erdungsmaterial (z. B. Erdstab) à 2 m Länge,

- eine messbare Spannung an der Erdung von < 500 V bei belastetem Zaun (Zaunspannung < 2.000 V durch künstlichen Kurzschluss),

- o ausschließliche Verwendung von Plus/Minus-Zäunen.

Dies ist ein Auszug aus dem Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25.11.2020 (verändert UNB BB 18.03.2021)

1.1.3. Spezielle Vorgaben zu elektrifizierten Weidenetzen für einen grundschutzkonformen Schutz von Schafen und Ziegen:

- minimal 90 cm Höhe (Empfehlung: 105 -120 cm),
- maximal 20 cm Bodenabstand der unteren stromführenden Litze,

1.1.4. Spezielle Vorgaben zu stromführenden Litzenzäunen für einen grundschutzkonformen Schutz von Schafen und Ziegen:

- minimal 4 stromführende Litzen (Empfehlung: 5 stromführende Litzen)
- Litzenhöhen: 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm (Empfehlung: fünfte Litze auf 120 cm)

1.1.5. Spezielle Vorgaben zu Festzäunen in Form stabiler Drahtgeflechtzäune für einen grundschutzkonformen Schutz von Schafen und Ziegen:

- ausreichend stabil, intakt, durchschlupfsicher und minimal 90 cm hoch
- Überkletterschutz:
 - o minimal eine stromführende Litze/Breitbandlitze (Empfehlung: zwei Litzen)
 - o Leiterhöhe: minimal 90 cm (Empfehlung: zweite Litze auf 120 cm)
 - o Abstand des Leiters zum Festzaun: ~20-30 cm (nach außen bzw. nach oben)
- Untergrabschutz durch eine der folgenden Möglichkeiten:
 - o eine außenliegende stromführende Litze mit maximal 20 cm Bodenabstand und ca. 20 cm waagerechtem Abstand zum Festzaun (Empfehlung: zwei Litzen in 20 und 40 cm Höhe)
 - o eine fest am Boden und am Festzaun mit ausreichend Überstand (Empfehlung: 40 cm Überlappung mit bestehendem Festzaun) angebrachte horizontale

Dies ist ein Auszug aus dem Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25.11.2020 (verändert UNB BB 18.03.2021)

Zaunschürze aus Drahtgeflecht (Material-Ø ≥ 2 mm) mit einer effektiven auf dem Boden aufliegenden Breite von ca. 100 cm

o Alternativ: eine minimal 40 cm tiefe bzw. bis zum anstehenden Gestein reichende senkrecht eingegrabene Zaunverlängerung aus Drahtgeflecht (Material-Ø ≥ 2 mm), i. d. R. nur sinnvoll bei Neuanlagen

o ein auf andere Weise hergestellter mechanischer Untergrabschutz (Betonsockel, Steinplatten, etc.) vergleichbarer Dimension

1.1.6. Spezielle Vorgaben zu Festzäunen für einen grundschutzkonformen Schutz von landwirtschaftlichen Gehegehaltungen von Schalenwild

- Zaunhöhe gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Errichtung und Erweiterung von Gehegen im Wald (VwV Gehege) vom 15.08.2007.

- Untergrabschutz: siehe „Spezielle Vorgaben zu Festzäunen in Form stabiler Drahtgeflechtzäune bei Schafen oder Ziegen“ (Ziffer 1.1.5).

1.2. Schutz mit Herdenschutzhunden

Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztieren werden nach Möglichkeit in Kombination mit einer grundschutzkonformen, elektrifizierten Einzäunung eingesetzt. Ist eine solche Einzäunung nicht zielführend, kann durch den Einsatz von Herdenschutzhunden der Grundschutz erfüllt sein, wenn Folgendes erfüllt ist:

- Die eingesetzten Hunde müssen für den Einsatzzweck zertifiziert sein (Zertifizierung entsprechend der AG Herdenschutzhunde e. V. oder durch andere Institutionen mit vergleichbaren und von der obersten Naturschutzverwaltung anerkannten Standards).

- Die Anzahl der eingesetzten Hunde ist der Größe und Aufteilung der Herde sowie den Geländebedingungen angepasst (Minimalvoraussetzung: zwei Herdenschutzhunde).

Dies ist ein Auszug aus dem Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25.11.2020 (verändert UNB BB 18.03.2021)

1.3. Schutz von Weidetieren durch Stallungen

Wenn Weidetiere nachts oder für begrenzte Zeiträume außerhalb von Ortschaften oder in Ortsrandlage aufgestellt werden, müssen auch diese Stallungen grundschutzkonform gestaltet sein. Hierfür müssen ggf. Einschluflmöglichkeiten, wie z. B. Durchlässe am Boden oder Überklettermöglichkeiten an niedrigen Fensteröffnungen, berücksichtigt und gesichert werden.

Ein grundschutzkonformer Schutz von Schafen, Ziegen und ggfs. landwirtschaftlichen Gehegehaltungen von Schalenwild mittels Stallungen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gegen Untergraben, Überklettern und Durchschlüpfen gesichert sein

o Bei nicht befestigten Böden ist ein Untergrabschutz gemäß „spezielle Vorgaben zu Festzäunen in Form stabiler Drahtgeflechtzäune bei Schafen oder Ziegen“ nötig

o Überkletterschutz kann gemäß „spezielle Vorgaben zu Festzäunen in Form stabiler Drahtgeflechtzäune bei Schafen oder Ziegen“ umgesetzt werden

o Durchschlupfsichere Maße können dem Absatz „Spezielle Vorgaben zu stromführenden Litzenzäunen für einen grundschutzkonformen Schutz von Schafen und Ziegen“ entnommen werden

- Keine direkt angrenzenden Einsprungmöglichkeiten vorhanden, von denen aus der Wolf in die Stallung klettern oder springen könnte (zum Beispiel Heuballen, Brennholzstapel)

Alternativ kann eine Stallung durch eine allseits geschlossene Umzäunung (mit Toren etc.) um den Stall geschützt sein, die den o. g. Eigenschaften für mobile / feste Zäunen (gemäß Ziffer 1.1) entspricht. Ebenfalls ist ein Schutz durch den Einsatz von Herdenschutzhunden gemäß Ziffer 1.2 möglich.

Dies ist ein Auszug aus dem Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25.11.2020 (verändert UNB BB 18.03.2021)

1.4. Schutz durch Behirtung

Bei der Hütehaltung von Schafen oder Ziegen reicht tagsüber die Präsenz der hütenden Personen aus, um den erforderlichen Grundschutz zu gewährleisten. Nachts oder bei Abwesenheit der hütenden Personen (z. B. bei Nachtpferchen) gelten die oben aufgeführten Vorgaben zum Grundschutz.

2. Rinder und Pferdeartige innerhalb der Förderkulisse

Wolfsübergriffe auf wehrhafte Rinder und Pferdeartige kommen insbesondere im Herdenverband verhältnismäßig selten vor. Kommt es zu Übergriffen, so sind hauptsächlich Jungtiere in den ersten Lebenswochen betroffen. Um die Verhältnismäßigkeit des Herdenschutzes zu gewährleisten, wird der von einem Wolf verursachte Riss eines solchen Tieres über den Ausgleichsfonds Wolf in ganz Baden-Württemberg unabhängig von speziellen Herdenschutzmaßnahmen erstattet. Sollte also ein Wolf innerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention Rinder oder Pferdeartige töten, erhalten die Besitzerinnen und Besitzer weiterhin eine Ausgleichszahlung, ohne dass bestimmte wolfsabweisende Anforderungen zum Herdenschutz erfüllt sein müssen.

Rinder- bzw. Pferdehaltende Betriebe, die eine Förderung für die wolfsabweisende Aufrüstung zum Jungtierschutz (z. B. Abkalbweiden) in Anspruch genommen haben, erhalten bei Übergriffen, die auf mit Fördermitteln geschützten Flächen passierten, nach einer Übergangsfrist (i. d. R. die Übergangsfrist zur Gültigkeit des Grundschutzes bei Neuausweisung eines Fördergebiets oder alternativ bis Jahresende des Bewilligungsjahres des Förderantrags) nur dann eine Ausgleichszahlung, wenn die Herdenschutzmaßnahmen den oben genannten Grundschutzvorgaben gemäß Ziffer 1.1, 1.2 oder 1.3 entsprechen.

3. Nutztierrisse außerhalb von Fördergebieten Wolfsprävention

Außerhalb von Fördergebieten Wolfsprävention werden von einem Wolf verursachte Risse von Schafen, Ziegen, und landwirtschaftlichen Gehegehaltungen von Schalenwild, Rindern und Pferdeartigen weiterhin unabhängig von ergriffenen Herdenschutzmaßnahmen über den Ausgleichsfonds Wolf finanziell ausgeglichen.

Dies ist ein Auszug aus dem Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25.11.2020 (verändert UNB BB 18.03.2021)

4. Verfahren

Eine Entschädigung kann nur erfolgen, wenn die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) einen Wolf als Verursacher sicher nachweist oder auf gutachterlicher Basis bestätigt. Der Antrag auf Schadensausgleich wird beim jeweiligen Verwalter des Ausgleichsfonds – derzeit der BUND Landesverband Baden-Württemberg – eingereicht, dazu ist folgender Ablauf erforderlich:

- Sofern der Verdacht besteht, dass ein Nutztier durch einen Wolf getötet wurde,

kontaktiert die Tierhalterin oder der Tierhalter schnellstmöglich die FVA (Telefon: 0761 4018 274, sieben Tage die Woche erreichbar),

- die FVA oder eine von ihr beauftragte Person begutachtet den Riss und nimmt, sofern erforderlich, auch Proben, die zur genetischen Untersuchung an das Forschungsinstitut Senckenberg in Gelnhausen (Nationales Referenzlabor) geschickt werden. Die Kosten dafür trägt – unabhängig vom Ergebnis – das Land. Selbstverständlich übergibt die FVA auf Wunsch auch eine Probe an die Tierhalterinnen oder Tierhalter.

- Die FVA oder eine von ihr beauftragte Person prüft zusammen mit den Tierhalterinnen und -haltern und gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertretern des Nutztierhalterverbands die ergriffenen Herdenschutzmaßnahmen und stellt abschließend fest, ob der Grundschutz, wie oben beschrieben, eingerichtet war. Dies wird in einem „Zaunprotokoll“ dokumentiert.

- Sofern der Riss auf einen Wolf zurückzuführen ist, informiert die FVA den Verwalter des Fonds und schickt der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine Bestätigung (Vordruck „Ausgleichszahlung Wolf“), die diese/r zur Antragstellung beim Verwalter des Fonds (aktuell: BUND Landesverband Baden-Württemberg, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart) einreichen kann.

- Der Verwalter des Ausgleichsfonds überweist die Ausgleichszahlung entsprechend der Tierwertermittlung.

- Die Höhe der Ausgleichszahlung orientiert sich am durchschnittlichen Marktpreis, dem Wiederbeschaffungswert oder einer vom jeweiligen Tierhalterverband abgegebenen Schätzung des Wertes.